

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Europack GmbH Wörth am Rhein

§1 Geltungsbereich

Nachstehende Bedingungen gelten für sämtliche unserer (im Folgenden: Käufer) Bestellungen und Auftragserteilungen (im Folgenden: Aufträge), ungeachtet abweichender (Verkaufs-)bedingungen des Verkäufers/Auftragnehmers (im Folgenden: Verkäufer), es sei denn, dass diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Sie gelten auch für alle zukünftigen Aufträge, selbst wenn sie dort nicht ausdrücklich Erwähnung finden.

§2 Bindung an das Angebot

Nur schriftliche Aufträge sind verbindlich. Mündliche Vereinbarungen binden uns nur, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Der Käufer behält sich den jederzeitigen Widerruf des erteilten Auftrags vor, falls nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Auftrags beim Verkäufer die Übernahme des Auftrags mit Angabe von Preis und Lieferzeit schriftlich bestätigt wird.

§3 Anforderungen an die Lieferung oder Leistung

1. Die Lieferung ist zu erbringen in einem dem Stand der Technik entsprechenden Konstruktion und Ausführung unter Einhaltung der vereinbarten Leistung und des vereinbarten Wirkungsgrades sowie des vereinbarten Kraft- bzw. Energiebedarfs.
2. Alle Teile und Werkstoffe, für deren Art DIN-Normen bestehen, müssen diesen DIN-Normen entsprechen. Abweichungen von der DIN-Norm bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Käufers.
3. Die Lieferungen und Leistungen müssen in allen Teilen, einschließlich der Sicherheits- und Schutzvorrichtungen, den Bestimmungen entsprechen, wie sie im Gesetz und von Aufsichtsbehörden, Berufsgenossenschaften, Fachverbänden und entsprechenden anderen Institutionen vorgesehen sind.
4. Für Liefergegenstände, deren Handhabung nicht allgemein bekannt ist, sind Montage und Betriebsanweisungen bei der Anlieferung ohne Aufforderung gesondert dem Käufer auszuhändigen oder zu übersenden, und zwar unter Angabe für welche Bestellung sie bestimmt sind. Im Unterlassungsfalle haftet der Verkäufer auch für Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung hervorgerufen werden.
5. Der Verkäufer hat dem Käufer Umstände, die zu Lieferverzögerungen oder Hindernissen führen oder führen können, unverzüglich mitzuteilen, ebenso deren Beseitigung.
6. Mehr- oder Minderlieferungen des Verkäufers werden nur Vertragsbestandteil und führen zu einer Vergütungspflicht, wenn sie vom Käufer ausdrücklich genehmigt wurden. Der Käufer ist berechtigt, Mehrlieferungen und nicht bestellte Ware an den Verkäufer zurückzusenden, die hierdurch entstehenden Kosten sind vom Verkäufer zu tragen.
7. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen nur nach ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Käufer berechtigt.
8. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Käufer auch bei einer Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin frühestens ab dem vereinbarten Liefertermin zur Zahlung verpflichtet.
9. Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig und berechtigt uns bei Zuwiderhandlung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

§4 Preise, Zahlung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie beinhalten Verpackungs-, Versand- und Versicherungskosten. Sofern die Preise ab Verkäufer vereinbart wurden, verstehen sie sich frei verladenem Lkw, Waggon oder frei Schiff ab Abgangsort.
2. Die Zahlung erfolgt nach vollständigem Eingang der Ware und nach Eingang und Prüfung der Rechnung, und zwar nach Wahl des Käufers innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto nach Eingang der Lieferung oder Abnahme der Leistung.
3. Vorauszahlungen werden nur nach besonderer Vereinbarung und gegen Vorlage einer Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft geleistet.
4. An geleisteten Zahlungen des Käufers, die der Verkäufer zurückzugewähren hat, steht ihm eine Aufrechnungsbefugnis oder ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Käufer nicht zu, sofern das Gegenrecht nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
5. Die Abtretung der aus einem Auftrag gegen uns entstehenden Forderungen, soweit es sich nicht um Geldforderungen handelt, an Dritte ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Die Abtretung ist uns in jedem Fall unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§5 Versand

1. Der Versand der Waren ist frühzeitig anzuzeigen und hat an die in der Bestellung angegebenen Versandadresse zu erfolgen. Bestellzeichen sind auf Versandanzeigen, Verpackungen, Frachtbriefen, anderen Versand- und Transportdokumenten und Rechnungen anzugeben.
2. Erfolgt die Lieferung des Verkäufers an eine andere als die vereinbarte

Lieferadresse, sind dem Käufer die Kosten für eine eventuell erforderliche Weiterversendung sowie für den entstehenden Bearbeitungsaufwand eine Pauschale in Höhe von 100,00 € zu ersetzen, soweit der Verkäufer keinen geringeren Aufwand nachweist.

3. Anlieferungen können nur in der Zeit von Montag bis Freitag jeweils zwischen 7.30 Uhr und 16.30 Uhr erfolgen. Bei Nichtbeachtung der Anlieferungszeit trägt der Verkäufer die hierdurch entstehenden Kosten.

§6 Verpackungen

1. Wir sind berechtigt, dem Verkäufer die verwendete Transportverpackung auf seine Kosten zurückzusenden.
2. Nach Rücksendung von wiederverwendbaren Transportverpackungen ist uns vom Verkäufer unverzüglich eine Gutschrift in Höhe von 30 % deren Wertes zu erteilen. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, die Auszahlung der Gutschrift oder die Verrechnung dieses Betrages mit künftigen Lieferungen oder Leistungen des Verkäufers zu verlangen.
3. Pfandgelder für Verpackungen können von uns nur nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung beansprucht werden.

§7 Gewährleistung

1. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu überprüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung beim Verkäufer eingeht.
2. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuherstellung/Neuleistung steht in jedem Fall dem Käufer zu. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen ersten Versuch als fehlgeschlagen. Dem Käufer stehen auch bei nur geringfügiger Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur geringfügiger Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der Leistung zu.
3. Der Verkäufer hat bei Lieferung einer mangelhaften Sache/Leistung dem Käufer auch den Aufwand zu ersetzen, der dem Käufer bis zur Beseitigung des Mangels entsteht, insbesondere ist der bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Bearbeitungsaufwand zu vergüten.
4. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Verkäufers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht, insbesondere wenn weiterer Schaden oder Folgeschaden droht.
5. Der Verkäufer steht für die Beschaffung der für die Lieferung/Leistung erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos).
6. Der Verkäufer stellt den Käufer von allen Ansprüchen des Kunden des Käufers („Kunde“) frei, die der Kunde auf Grund von Werbeaussagen des Verkäufers, eines Vorlieferanten des Verkäufers (als Hersteller im Sinne des § 4 Abs. 1 oder 2 Produkthaftungsgesetz, unbeschadet, ob dieses im Übrigen zur Anwendung kommt) oder eines Gehilfen eines dieser Genannten geltend macht und welche ohne die Werbeaussage nicht, oder nicht in dieser Art oder Höhe, bestehen würden. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Werbeaussage vor oder nach Abschluss dieser Vereinbarung erfolgte.

§8 Haftung

1. Die Haftung des Verkäufers bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist. Haftungsbeschränkungen des Verkäufers sind nicht Vertragsbestandteil.
2. Soweit dem Käufer ein vom Verkäufer zu ersetzender Schaden aus der Inanspruchnahme durch Dritte erwächst, kann der Käufer vom Verkäufer eine sofortige Freistellung beanspruchen.
3. Bei berechtigter Inanspruchnahme des Käufers auf Unterlassung der Nutzung der Lieferung/Leistung durch einen Dritten, hat der Verkäufer auf Verlangen des Käufers unter Rückgewähr der erhaltenen Vergütung seine Leistungen auf seine Kosten zurückzunehmen oder zu beseitigen, außerdem kann der Käufer Ersatz des ihm entstandenen Schadens verlangen.
4. Soweit der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Verkäufers gesetzt ist.
Im Rahmen der Haftung für Schadensfälle ist der Verkäufer auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
5. Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer für sein Gewerbe üblichen Deckungssumme, mindestens jedoch mit einer Deckungssumme in Höhe von 1 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden zu unterhalten. Hierbei ist insbesondere vom Verkäufer zu berücksichtigen,

dass die von ihm gelieferten Produkte als Bestandteile eines anderen Produkts auch in die USA oder nach Kanada exportiert werden können.

§9 Schutzrechte

1. Der Verkäufer übernimmt die Gewähr dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung seiner Waren oder Leistungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, uns nach entsprechender Aufforderung von diesen Ansprüchen freizustellen. Vereinbarungen oder Vergleichsabschlüsse zwischen uns und dem Dritten bedürfen der Zustimmung des Verkäufers.
3. Die Freistellungspflicht des Verkäufers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§10 Auftragsunterlagen, Geheimhaltungspflicht

1. Alle zur Ausführung eines Auftrags überlassenen Zeichnungen, Modelle und sonstigen Unterlagen bleiben Eigentum des Käufers. Sie dürfen ohne schriftliche Einwilligung des Käufers weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben noch für diese oder zu Reklamezwecken oder für eigene nicht vereinbarte Zwecke des Verkäufers benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung vom Verkäufer zu sichern. Sie müssen, soweit nichts anderes vereinbart ist, spätestens mit der Restlieferung in brauchbarem Zustand an den Verkäufer zurückgegeben werden.
2. Sämtliche sonstigen Informationen, welche der Verkäufer im Zusammenhang mit einem Auftrag erlangt, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
3. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen vorstehende Geheimhaltungsverpflichtungen sind wir berechtigt als Vertragsstrafe eine Zahlung von 5.000,00 € zu beanspruchen, unbeschadet des Rechts auf Erfüllung der verletzen Verpflichtung und auf Leistung eines höheren Schadensersatzes.

§11 Unfallverhütungsvorschriften

Soweit der Verkäufer in einem unserer Betriebe Arbeiten auszuführen hat, so ist dieser verpflichtet, sich vorher über die besonderen Gefahren im jeweiligen Betrieb bei der Betriebsleitung oder einer von ihr beauftragten Person (Sicherheitsingenieur) zu informieren. Der Verkäufer ist allein dafür verantwortlich, dass Vorschriften von Behörden und der Berufsgenossenschaft eingehalten werden.

§12 Vertragsstrafe

Kommt es zu einer durch den Verkäufer schuldhaft verursachten Überschreitung einer Vertragsfrist oder gerät der Verkäufer mit seiner vertraglichen Leistung in Verzug oder kommt es zu einer vom Verkäufer zu vertretenden verspäteten Lieferung infolge Nachbesserung, kann der Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Nettoauftragssumme für jeden Werktag der Verspätung geltend machen. Betrifft die Überschreitung nur einen Teil der Leistung, durch den die restliche Fertigstellung nicht beeinträchtigt wird, so ist die Vertragsstrafe nur anteilig an dem Wert der Teilleistung zu berechnen. Die anfallende Vertragsstrafe ist der Höhe nach auf höchstens 5 % der Nettoauftragssumme begrenzt. Der Käufer ist berechtigt, die Vertragsstrafe unabhängig von einer Abnahme der Leistungen geltend zu machen. Vertragsstrafenansprüche bleiben selbst dann bestehen, wenn der Käufer sich diese bei Durchführung einer Ersatzvornahme oder bei Erklärung einer Abnahmeverweigerung nicht vorbehält. Auch in diesen Fällen kann ein Vorbehalt bis zur Schlusszahlung erklärt werden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzanspruches bleibt unberührt. In diesem Fall kann die verwirkte Vertragsstrafe als Mindestbetrag des Schadensersatzanspruches verlangt werden.

§13 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Ort unseres jeweiligen Empfangswerks.
2. Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Ansprüche ist Wörth am Rhein. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Ort unseres jeweiligen Empfangswerks oder am Sitz des Verkäufers zu klagen.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht das Gesetz eine andere Form zwingend vorschreibt. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.
4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.